



STATUTEN DES VEREINS AKTION REGEN

September 2020

(Überarbeitete und erweiterte Version der Statuten von 2011)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **AKTION REGEN Verein für Entwicklungszusammenarbeit**, im Folgenden kurz **AKTION REGEN** genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und andere Länder.
- (3) Die Errichtung von Auslandsbüros und von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Linderung von Hunger, Krankheit und Armut und die Unterstützung von Selbsthilfebestrebungen in der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Aktion Regen ist aktiv in Ländern, die in der DAC Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD genannt sind, und Unterstützung hilfsbedürftige Menschen im EU Raum sowie in anderen marginalisierten Regionen unter besonderer Berücksichtigung der Elemente der „Primary Health Care“.
- (3) Die Hilfeleistung erfolgt bedingungslos und ohne Diskriminierung von Geschlecht, Rasse, Religion, politischer Einstellung oder Weltanschauung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (3) und (4) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein kann sich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke der Hilfe eines Dritten bedienen, dessen Wirken wie sein eigenes Wirken anzusehen ist ("Erfüllungsgehilfe"). Zur Erreichung des Vereinszwecks ist auch die Zusammenarbeit mit staatlichen, nichtstaatlichen und kirchlichen Stellen vorgesehen.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Forschung auf dem Gebiet der Familienplanung und sexuell übertragbarer Krankheiten insbesondere in Hinblick auf die Bedürfnisse in Entwicklungsländern und sonstigen marginalisierten Gebieten;
 - b) Entwicklung und Anwendung innovativer, kulturell und wirtschaftlich den Verhältnissen in den Zielgebieten angepasster Methoden zur Vermittlung von Wissen auf dem Gebiet der Familienplanung und sexuell übertragbarer Krankheiten;
 - c) Forschung und Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Basis-Gesundheitsvorsorge mit besonderer Berücksichtigung der Frauengesundheit insbesondere in Hinblick auf die Bedürfnisse in Entwicklungsländern und sonstigen marginalisierten Gebieten;
 - d) Präventivmedizinische Beratung, insbesondere Aufklärung, Vortragstätigkeit und Hilfestellung bei therapeutischen Maßnahmen;

- e) Errichtung und der Betrieb von Kliniken bzw. Gesundheitsstationen und Schulungszentren sowie die Durchführung, Unterstützung bzw. Mitwirkung an Hilfs-, Entwicklungs-, Bildungs- und medizinischen Programmen;
- f) Bildungs- und Ausbildungsprojekte insbesondere in den Ländern Afrikas durch Ausbildung von MultiplikatorInnen, sogenannte Rain Worker, die zu folgenden Inhalten geschult werden und diese an die Bevölkerung weitergeben:
- Familienplanung und Sexualaufklärung,
 - Sexuelle und reproduktive Gesundheit,
 - Mutter-Kind-Gesundheit,
 - HIV/Aids Prävention,
 - Aufklärung zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM, Female Genital Mutilation);
- g) Präventivmedizinische Beratung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden in Österreich insbesondere auf dem Gebiet der Familienplanung und sexuell übertragbarer Krankheiten;
- h) Zusammenarbeit mit Communities aus den unter §2 genannten Ländern in Österreich;
- i) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Vernetzungstreffen über die Arbeit der AKTION REGEN, Präsentationsveranstaltungen;
- j) Gedruckte und elektronische Medien insbesondere Mitteilungsblätter, Publikationen, Informations-Aussendungen, Spendenmailings, Inserate, Plakate, Videos, Homepage, Facebook, Instagram, YouTube;
- k) Errichtung einer Bibliothek.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen,
- d) Erträge aus der Verwertung von Publikationen,
- e) Erträge aus dem mit dem Zweck des Vereines in nahem Zusammenhang stehenden Gegenständen und Informationsmaterialien,
- f) Erträge aus der Verwertung von Patenten und sonstigen Rechten,
- g) Förderungen durch öffentliche Institutionen oder Stiftungen,
- h) Sponsoring,
- i) Geldpreise aus Wettbewerben.

(5) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft steht auch Dienstnehmerinnen des Vereins offen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßige freiwillige Zuwendungen unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Aufnahme als Mitglied wird der Kandidatin bekannt gegeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

(4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

(5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

(7) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

(8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter den in Punkt 5 genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und gegebenenfalls die Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu beanspruchen.

(2) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.

(3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Anträge an die Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(7) Alle Mitglieder haben ein Einsichtsrecht in die Mitgliederliste.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen/die AbschlussprüferIn
- die GeneralsekretärIn
- das Schiedsgericht
- der Beirat

(1) Funktionen im Verein können ehrenamtlich oder von DienstnehmerInnen ausgeübt werden, wenn in diesen Statuten im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Geschäftsbeziehungen (Dienstverhältnisse) geltende Regelungen bezüglich Weisungsrecht, Berichtspflichten und Unvereinbarkeiten gelten sinngemäß auch für ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Funktionen klar getrennt sind, können ehrenamtliche und dienstvertragliche Tätigkeiten auch von derselben Person ausgeübt werden.

(4) Sofern der Dienstvertrag nicht anders bestimmt, führt die Beendigung eines Dienstverhältnisses nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft bzw. von Organwaltertätigkeiten, außer im Fall einer (fristlosen) Entlassung, da solche Entlassungsgründe auch einen Ausschluss bzw. eine Enthebung rechtfertigen. Entgelte aus Dienstverhältnissen müssen einem Drittvergleich standhalten.

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Verrechnungsjahr einberufen. Das Verrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Beschluss der Generalversammlung,
- auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(4) Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen kann erfolgen:

- durch Anwesende,
- durch Bevollmächtigte. Die Vollmacht kann einem anderen ordentlichen Mitglied erteilt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten ausüben,
- per Brief (physisch oder per E-Mail). Siehe dazu auch § 16.

(5) Bei ergänzenden brieflichen Stimmabgaben ist sicherzustellen, dass das Stimmverhalten bis zur Abstimmung in der Versammlung nicht bekannt wird.

(6) Die Einberufung der Mitglieder und der Schriftverkehr zur Tagesordnung, sowie Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen per E-Mail sind zulässig bei jenen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben haben. Es spielt dabei keine Rolle, bei welcher Gelegenheit die Bekanntgabe erfolgt ist.

(7) Sowohl zu den ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(8) Zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Beschlussvorschlag und Begründung können von ordentlichen Mitgliedern oder von mindestens 5% der Mitglieder bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.

(9) Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zu schicken.

(10) Anträge zu dieser endgültigen Tagesordnung können bis spätestens sechs Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Gültige Beschlüsse - außer solche zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(11) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder zur festgesetzten Zeit beschlussfähig

(12) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse treten sofort in Kraft, wenn im Beschluss kein anderes Datum genannt ist.

(13) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Wahlergebnis braucht für seine Gültigkeit die Annahme durch die Gewählten. Es tritt mit Ende der Tätigkeit des alten Vorstandes in Kraft.

(14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die PräsidentIn. Ist sie verhindert und keine VertreterIn durch Wahl bestimmt und verfügbar, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Vertretung.

(15) Gültige Beschlüsse können unabhängig von der Zahl der Teilnehmer gefasst werden, wenn alle Mitglieder schriftlich oder über die von ihnen angegebene E-Mailadresse verständigt wurden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung:

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereins;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und dem Verein;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Bestellung der GeneralsekretärIn;
 - Bestellung der RechnungsprüferInnen bzw. der AbschlussprüferIn;
 - Entgegennahme von Informationen des Vorstandes über Tätigkeit und Gebarung des Vereins;
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
 - Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen/AbschlussprüferIn über schwere Verstöße des Vorstandes gegen Rechnungslegungspflichten;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er besteht mindestens aus PräsidentIn, KassierIn und SchriftführerIn. Weitere Mitglieder können im Wahlvorschlag nominiert werden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die ordentliche Vereinsmitgliedschaft.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren als Kollektiv gewählt. Wahlvorschläge können bis unmittelbar vor der Abstimmung geändert werden, soweit die Änderungen auch allfälligen Briefwählern rechtzeitig bekannt gemacht werden können.

(3) Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich, eine Vorstandstätigkeit über das Ende der Funktionsperiode hinaus ist nicht zulässig.

i

(4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:

- vom amtierenden Vorstand,
- von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Wahl des Vorstandes findet in der Regel auf der letzten ordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der Funktionsperiode statt und tritt mit Beginn der neuen Funktionsperiode in Kraft. Sie muss von den Gewählten angenommen werden.

(6) Der Vorstand wird von der PräsidentIn, ihrer StellvertreterIn oder von der GeneralsekretärIn schriftlich oder mündlich einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Einberufung beantragen.

(7) Den Vorsitz führt die PräsidentIn. Ist sie verhindert und keine VertreterIn durch Wahl bestimmt, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Vertretung.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(9) Beschlussfassungen können außer auf Vorstandssitzungen auch durch Umlaufbeschluss per Brief oder E-Mail erfolgen. Umlaufbeschlüsse erfolgen getrennt von anderem Schriftverkehr. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt werden und mindestens die Hälfte antwortet. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 2 Wochen.

(10) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Im Falle der längerfristigen Verhinderung der PräsidentIn bzw. der KassierIn bestimmt der Vorstand die Übernahme der Agenden neu.

(12) Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden, kann der Vorstand einen Ersatz kooptieren. Dessen Funktionsperiode endet mit der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Für Kooptierungen ist die nachträgliche Genehmigung auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuholen.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, wobei es genügt, dass sie an ein einzelnes vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied adressiert ist.

(14) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird wirksam, wenn ein Ersatz kooptiert ist, oder wenn das scheidende Mitglied schon vorher durch eine geordnete Übergabe seiner Tätigkeit dazu beigetragen hat, dass dem Verein aus diesem Schritt kein Schaden erwächst.

Ein sofortiger Rücktritt ist möglich, wenn eine weitere Vorstandstätigkeit aus einem wichtigen Grund nicht zumutbar ist, Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Arbeitsunfähigkeit,
- Erhebliche Ehrverletzungen durch andere Vereinsmitglieder,
- Schadenersatzträchtiges Agieren anderer Vorstandsmitglieder.

(15) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann auf einer vom scheidenden Vorstand einzuberufenden Generalversammlung erklärt werden.

(16) Rücktritte dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, so dass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

(17) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder (durch Abwahl) abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(18) Wird die rechtzeitige Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes versäumt, so kann der "abgelaufene" Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die ausschließlich der Neuwahl des Vorstandes dient.

(19) Fällt der gesamte Vorstand vor Ende der Funktionsperiode überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist die GeneralsekretärIn verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(20) Kommt keine Generalversammlung gemäß Abs. (17) bis. (19) zustande, so hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, beim zuständigen Gericht die Bestellung einer KuratorIn zu beantragen, die unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben der Geschäftsführung und der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ("Vertretung nach außen") zu.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Vereins,
- Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins,
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Bestellung kooptierter Vorstandsmitglieder,
- Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Dienstnehmerinnen des Vereins,
- Auswahl aller Projekte, an denen sich der Verein beteiligen soll,
- Erstellung einer Geschäftsordnung des Vereins,
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,

- Beschlussfassung zu über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Fragen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. der GeneralsekretärIn.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der PräsidentIn und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bzw. der GeneralsekretärIn. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- (4) Die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die SchriftführerIn unterstützt die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte, welche die Kompetenz der GeneralsekretärIn überschreiten.
- (6) Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Unbeschadet der besonderen Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder bleibt jedem Vorstandsmitglied die Pflicht zur allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführungstätigkeiten (organinterne Kontrolle).

§ 14: Die GeneralsekretärIn

- (1) Die GeneralsekretärIn wird dem Vorstand zur Seite gestellt, um die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (2) Sie ist DienstnehmerIn des Vereins und wird auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (3) Sie nimmt ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil.
- (4) Das Handeln der GeneralsekretärIn ist dem Vorstand zuzurechnen. Der Vorstand hat deshalb ein angemessenes Berichts- und Kontrollsystem einzurichten.

§ 15: Aufgaben der GeneralsekretärIn

- (1) Die GeneralsekretärIn vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit der PräsidentIn. Zur passiven Vertretung ist die GeneralsekretärIn allein berechtigt.
- (2) Zeichnungsberechtigung bei Bankgeschäften gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied nach dem Vieraugenprinzip.
- (3) Leitung der gewöhnlichen Geschäftsführungshandlungen. Dazu zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Leitung der laufenden Vorhaben,
 - Vorbereitung der Generalversammlung,
 - Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands,

- Führung der Mitgliederevidenz,
- Leitung des Bürobetriebes,
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auf Verlangen der RechnungsprüferInnen/der AbschlussprüferIn.

(4) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen:

- der Jahresvoranschlag,
- der Rechenschaftsbericht,
- der Rechnungsabschluss.

§ 16 Virtuelle Vereinsversammlungen

(1) Die „virtuelle Versammlung“ ist eine Versammlung, bei der alle oder einzelne TeilnehmerInnen nicht physisch anwesend sind. Auch bei der bloßen Zuschaltung einzelner VersammlungsteilnehmerInnen gelten die Regeln für die virtuelle Versammlung.

(2) Virtuelle Versammlungen (sowohl für Vorstandssitzungen als auch Mitgliederversammlungen oder Sitzungen anderer Gremien) sind zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Können oder wollen einzelne (oder maximal die Hälfte) der TeilnehmerInnen der Versammlung nicht optisch und akustisch folgen, reicht es aus, wenn diese akustisch zugeschaltet werden.

(3) Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind dieselben gesetzlichen oder statutarischen Regelungen einzuhalten wie für eine sonstige Versammlung dieser Art.

(4) Für die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung reicht die bloße Möglichkeit der optischen und akustischen Verfolgung der Versammlung aus, sofern das einzelne Mitglied zumindest auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen.

(5) Sollte die virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig sein, kann der Vorstand für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen (Umlaufbeschluss). Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen.

§ 17: RechnungsprüferIn/AbschlussprüferIn

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen

Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine AbschlussprüferIn zu bestellen oder unterzieht er sich einer freiwilligen Abschlussprüfung, so übernimmt diese PrüferIn die Aufgaben der RechnungsprüferInnen. Die Übernahme tritt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung in Kraft. Die Bestellung weiterer RechnungsprüferInnen ist dann nicht mehr geboten.

(4) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die PrüferInnen auszuwählen.

§ 18: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 19: Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand nach bestem Wissen in Bereichen der Bildung, der Medizin, der Familienplanung, der Öffentlichkeitsarbeit und hinsichtlich Rechtsangelegenheiten.

(2) Er hat keine Aufsichtsfunktion.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine AbwicklerIn zu berufen.

(3) Das verbleibende Vereinsvermögen darf bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a) bis c) EStG 1988 verwendet werden.

§ 21: Anzeigepflicht an die Vereinsbehörde

(1) Jede Änderung der Statuten ist der Vereinsbehörde anzuzeigen. Reagiert die Behörde nicht, treten sie 4 Wochen nach der Anzeige in Kraft. Ein genehmigender Bescheid bewirkt ein Inkrafttreten auch schon vor diesem Termin.

(2) Wahlen und Beschlüsse aufgrund der Statutenänderung unmittelbar nach deren Beschluss sind gültig, wenn die Behörde die Statutenänderung nicht untersagt.

§ 22: Anzeigepflicht an die Finanzbehörde

(1) Eine Änderung dieser Statuten bzw. die Beendigung der Vereinstätigkeit ist vom Vorstand unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.